



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**
vom 07.03.2016

Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Inwieweit sind, (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) in den letzten beiden Kalenderjahren von den staatlichen Landratsämtern und den kreisfreien Städten Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern herangezogen worden?
2. a) Gibt es zu den genannten Maßnahmen Erfahrungsberichte, welche der Staatsregierung vorliegen?
b) Wenn ja, welchen Inhalts sind diese Erfahrungsberichte?
3. Welche Bedeutung misst die Staatsregierung diesem Instrument auch unter Berücksichtigung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Integrationsgesetzes bei?
4. a) Ist von den staatlichen Landratsämtern und den kreisfreien Städten in der Vergangenheit von den Sanktionsmöglichkeiten des § 5 Abs. 4 AsylbLG Gebrauch gemacht worden?
b) Wenn ja, in welchen Fällen wurde von den Sanktionsmöglichkeiten des § 5 Abs. 4 AsylbLG Gebrauch gemacht?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 12.04.2016

1. **Inwieweit sind (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) in den letzten beiden Kalenderjahren von den staatlichen Landratsämtern und den kreisfreien Städten Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern herangezogen worden?**

Eine Aufstellung über die letzten beiden Kalenderjahre kann kurzfristig nicht mit vertretbarem Aufwand erstellt werden, da hierfür eine Abfrage bei allen 96 Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich wäre. Es liegen jedoch aktuelle Daten über die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 5 AsylbLG für den Zeitraum zwischen August 2015 bis Januar 2016 vor.

Bei *kommunalen und gemeinnützigen Trägern* wurden in diesem Zeitraum wie folgt Arbeitsgelegenheiten, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, bereitgestellt:

Oberbayern:	1.941
Niederbayern:	561
Oberpfalz:	383
Schwaben:	184
Oberfranken:	248
Mittelfranken:	302
Unterfranken:	0

Hinzu kommen Arbeitsgelegenheiten, die in folgendem Umfang in staatlichen Unterkünften zur Verfügung gestellt wurden:

Oberbayern:	3.626
Niederbayern:	560
Oberpfalz:	70
Schwaben:	339
Oberfranken:	186
Mittelfranken:	426
Unterfranken:	331

2. a) **Gibt es zu den genannten Maßnahmen Erfahrungsberichte, welche der Staatsregierung vorliegen?**
b) **Wenn ja, welchen Inhalts sind diese Erfahrungsberichte?**

Der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen wird durch die zuständigen Behörden überwiegend positiv bewertet. Es wird berichtet, dass die Arbeitsgelegenheiten seitens der Asylbewerber meist dankbar angenommen werden. Zudem verbessere sich die Akzeptanz der Aufnahmeeinrichtungen in der Öffentlichkeit durch Tätigkeiten mit entsprechender Außenwirkung wie beispielsweise Schneeräumen.

3. Welche Bedeutung misst die Staatsregierung diesem Instrument auch unter Berücksichtigung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Integrationsgesetzes bei?

Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 5 AsylbLG verfolgen den Zweck, Asylbewerbern durch Arbeitsmöglichkeiten eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. Diese erhalten hierdurch zugleich die Gelegenheit, in gewissem Umfang einen Hinzuverdienst zu erwerben.

Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 5 AsylbLG haben hingegen nach der Intention des Gesetzgebers nicht primär die Integration der Asylbewerber in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zur Zielsetzung. Ungeachtet dessen entfalten die Arbeitsgelegenheiten dennoch positive Wirkung im Hinblick auf die Vermittlung von Werten wie das Einhalten eines festen Arbeitsrhythmus, Pünktlichkeit und Verantwortlichkeit. Gleichzeitig wird hierdurch für diejenigen, denen diese Möglichkeit offensteht, eine Basis für den späteren Einstieg in den Arbeitsmarkt geschaffen.

4. a) Ist von den staatlichen Landratsämtern und den kreisfreien Städten in der Vergangenheit von den Sanktionsmöglichkeiten des § 5 Abs. 4 AsylbLG Gebrauch gemacht worden?

b) Wenn ja, in welchen Fällen wurde von den Sanktionsmöglichkeiten des § 5 Abs. 4 AsylbLG Gebrauch gemacht?

Die Leistungsbehörden machten von den in § 5 Abs. 4 AsylbLG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten in den Fällen Gebrauch, in denen die zur Verfügung gestellte, zumutbare Arbeitsgelegenheit durch den Leistungsempfänger unbegründet abgelehnt wurde. Dabei handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung im Zeitraum August 2015 bis Januar 2016 allerdings nur um wenige Fälle, da die Angebote in der Regel gerne angenommen werden.